

Ergeht an:
 BI-Vorstand
 BIA-Mitglieder
 BVA NuG
 Alle Landesinnungen
 KV-Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 Mag. Bayerl/Leitner

Durchwahl
 3191

Datum
 04.01.2019

NuG-Rundschreiben 001/2019

Arbeitsrecht	Kollektivvertrag	
Betrifft: Erhöhung der KV-Gehälter Nahrungs- und Genussmittelgewerbe 2019		Frist: -
Kurzinformatio: -		

Der Bundesverband der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe konnte am 18.12.2018 die Gehaltsverhandlungen für die Angestellten im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe mit der Gewerkschaft der Privatangestellten erfolgreich abschließen.

1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestgrundgehälter ab 1.1.2019:

Die Gehälter im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe werden ab 1.1.2019 um durchschnittlich **2,8 %** (alle Werte kaufm. gerundet) und die Lehrlingsentschädigungen für kaufmännische Lehrlinge um **3,0 %** erhöht.

Mindestgrundgehalt ab 1.1.2019: € 1.500,-

3. Änderungen im Rahmenrecht:

Mit gleichem Abschlussdatum konnten die Verhandlungen zum Kollektivvertrag für Angestellte im Gewerbe und Handwerk abgeschlossen werden. Sämtliche rahmenrechtlichen Forderungen der Arbeitnehmerseite bezüglich einer Verteuerung der Arbeitszeit konnten abgewehrt werden! Ebenfalls abgewehrt werden konnte eine Erhöhung der IST-Gehälter, welche heuer besonders vehement von der GPA-djp gefordert wurde.

Sondervergütung für Nachtarbeit gemäß § 6 RKV: € 1,95.

§ 9a. wird geändert und lautet neu:

§ 9a. Kündigungstermine

1. Für Dienstverhältnisse die ab 1.1.2019 begründet werden, kann das Dienstverhältnis durch den Dienstgeber unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen so gelöst werden, dass die Kündigungsfrist am Fünfzehnten oder am Letzten eines Kalendermonats endet, sofern nichts Abweichendes im Dienstvertrag geregelt wird.

2. Für Dienstverhältnisse, die ab 1.1.2019 begründet werden, kann das Dienstverhältnis durch den Dienstnehmer, sofern die Kündigungsfrist durch Vereinbarung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen nicht ausgedehnt wurde, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist durch vorgängige Kündigung so gelöst werden, dass die Kündigungsfrist am Fünfzehnten oder am Letzten eines Kalendermonats endet.

§ 8b. Anrechnung der Karenz im Sinne des MSchG bzw. VKG lautet neu:

Die erste Karenz innerhalb des Dienstverhältnisses im Sinne des MSchG bzw. VKG wird für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall) und das Urlaubsausmaß sowie der Abfertigung nach §§ 23 und 23a AngG bis zum Höchstausmaß von 22 Monaten angerechnet.

Die Anrechnung der Karenz im Sinne des MSchG bzw. VKG für die Vorrückung ist im § 17 Abs. (8) geregelt.

Für Karenzen, die ab 1.1.2019 oder später begonnen haben, gilt nachstehende Regelung:

Karenzen im Sinne des MSchG bzw. VKG innerhalb des bestehenden Dienstverhältnisses werden für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall) und das Urlaubsausmaß sowie der Abfertigung nach §§ 23 und 23a AngG bis zu einem Gesamtausmaß von 24 Monaten angerechnet.

Die sich aus § 15f MSchG und § 7c VKG ergebenden Ansprüche sowie die bereits im bestehenden Dienstverhältnis angerechneten Karenzen sind beim Gesamtausmaß von 24 Monaten zu berücksichtigen und stehen nicht zusätzlich zu.

Dieses Gesamtausmaß gilt auch bei Teilung der Karenz zwischen Mutter und Vater im Sinne des MSchG bzw. VKG für dasselbe Kind oder nach Mehrlingsgeburten.

Die Anrechnung einer Karenz im Sinne des MSchG bzw. VKG für die Vorrückung ist im § 17 Abs. (8) geregelt.

§ 17 Abs. (8) lautet neu:

Die erste Karenz im Sinne des MSchG bzw. VKG im bestehenden Dienstverhältnis wird bis zum Höchstausmaß von 10 Monaten als Verwendungsgruppenjahr angerechnet.

Dies gilt für Karenzen die ab 1.1.2012 oder später begonnen haben.

Die Anrechnung der Karenz im Sinne des MSchG bzw. VKG erfolgt nicht, wenn während dieser Karenz eine Beschäftigung vereinbart wird und diese Zeiten als Verwendungsgruppenjahre angerechnet werden.

Für Karenzen, die ab 1.1.2019 oder später begonnen haben, gilt nachstehende Regelung:

Karenzzeiten werden bis zum Höchstausmaß von 10 Monaten als Verwendungsgruppenjahr angerechnet. Sofern das Dienstverhältnis zum Zeitpunkt des Karenzantritts eine mindestens dreijährige Dauer (inkl. Karenz) aufweist, werden Karenzen im Sinne des MSchG bzw. VKG innerhalb des bestehenden Dienstverhältnisses bis zum Höchstausmaß von 24 Monaten als Verwendungsgruppenjahre angerechnet.

Die bereits im bestehenden Dienstverhältnis als Verwendungsgruppenjahre angerechneten Karenzen sind beim Gesamtausmaß von 24 Monaten zu berücksichtigen und stehen nicht zusätzlich zu.

Die Anrechnung der Karenzen im Sinne des MSchG bzw. VKG erfolgt nicht, wenn während dieser Karenzen zeitgleich eine Beschäftigung beim selben oder bei einem anderen Dienstgeber vereinbart wird und diese Zeiten als Verwendungsgruppenjahre angerechnet werden.

4. Der Abschluss gilt für alle Bundesinnungen und Fachverbände gemäß § 1 und § 2 RKV.

5. Geltungsbeginn: 1.1.2019

Die Landesinnungen werden gebeten, die Mitgliedsbetriebe im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe über die rahmenrechtlichen Änderungen und die neuen Gehälter zu informieren.

Gültig ab: 1.1.2019	Beilagen: B1 - KV-Gehälter Nahrungs- und Genussmittelgewerbe 2019
----------------------------	--

Freundliche Grüße
BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Ing. Karl Inführ e.h.
Innungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin